

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 7

Greifswald, den 31. Juli 1991

1991

### Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	82
Nr. 1) Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Ev. Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 sowie Beschluß der Konferenz der Kirchenleitung vom 10./11. Mai 1991	74	C. Personalmeldungen	82
		D. Freie Stellen	82
		E. Weitere Hinweise	82
Nr. 2) Ordnung für den Bau und Umbau von Pfarrhäusern	77	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	82

Nr. 1) Kirchengesetz des Bundes der Ev. Kirchen zur Herstellung der Einheit der EKD vom 24.2.91/ Beschluß der KKL vom 10./11.5.1991

Konsistorium Greifswald, den  
C 10201 - 10/91 31.7.1991

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 sowie den Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen vom 10./11. Mai 1991 zur Feststellung der Zustimmung der Gliedkirchen des Bundes zu dem vorgenannten Kirchengesetz.

Das Kirchengesetz ist mit Wirkung vom 27. Juni 1991 in Kraft getreten.

Harder  
Konsistorialpräsident

## K i r c h e n g e s e t z

des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991.

### Artikel 1

#### Herstellung der Gemeinschaft

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nehmen die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört, die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland tritt vom gleichen Zeitpunkt ab in die Rechtsnachfolgen des Bundes der Evangelischen Kirchen ein. Dies umfaßt auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

### Artikel 2

#### Grundlage

Grundlage für die Beschlußfassung der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen und für die Zustimmung der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen nach Artikel 3 ist der Erlaß des folgenden Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Zur Herstellung der Einheit beschließt die Synode der EKD mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das nachfolgende Kirchengesetz, das die Grundlage bildet für die Beschlußfassungen der Synode des Bundes und der Synoden der Gliedkir-

chen des Bundes der Evangelischen Kirchen.

## § 1

### Änderung der Grundordnung

- (1) Von dem Zeitpunkt an, von dem die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört, die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, erhält Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (Abl. EKD S. 233) zuletzt geändert am 6. November 1986 (Abl. EKD S. 481), folgende Fassung:

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, daß sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.
- (2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.
- (3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen: Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.
- (4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an erhält Artikel 25 Abs. 1 der Grundordnung folgende Fassung:

- (1) Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

## § 2

### Vertiefung der Gemeinschaft

- (1) Um die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen zu stärken, ist zu prüfen, wie die von den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen beschlossene „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeug-

nis und Dienst aus dem Jahre 1986 für die Evangelische Kirche in Deutschland wirksam und wieweit das in der Grundordnung verdeutlicht werden kann.

- (2) Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einzusetzende Kommission wird beauftragt, den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland innerhalb einer Frist von zwei Jahren das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

### § 3

#### Zusammensetzung der Synode

- (1) Nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt besteht die Synode in Abweichung von Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung bis zum Ende der Amtsdauer der 8. Synode aus 134 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden und 26 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden; 6 davon auf Vorschlag der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen die dabei dafür Sorge trägt, daß der Synode mindestens ein Mitglied mit reformiertem Bekenntnis aus dem Bereich der in Absatz 2 genannten Gliedkirchen angehört.
- (2) Für 100 Mitglieder verbleibt es bei der Wahl nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978 S. 1). Die in § 1 genannten Gliedkirchen wählen Mitglieder in folgender Zahl:
- |   |   |
|---|---|
| die Evangelische Landeskirche Anhalts                         | 1 |
| die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes         | 1 |
| die Evangelische-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs        | 3 |
| die Pommersche Evangelische Kirche                            | 2 |
| die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen            | 7 |
| die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens             | 9 |
| die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen               | 5 |
| die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, |   |
| die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört               | 6 |

### § 4

#### Zusammensetzung des Rates

- (1) Der nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode zu wählende Rat besteht in Abweichung von Artikel 30 Abs. 1 der Grundordnung und dem Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (Abl. EKD S. 153) aus 18 gewählten Mitgliedern und dem Präses der Synode.
- (2) Der Rat ist in Abweichung von Artikel 30 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn er zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt bereits gewählt war. Sofern der von der 7. Synode gewählte Rat zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt noch amtiert, wird er für die Dauer seiner Amtszeit um 4 Mitglieder aus dem Bereich der in § 1 genannten Gliedkirchen ergänzt. Die Ergänzung wird vom Rat auf Vorschlag der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen im Einvernehmen mit der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes vorgenommen.

### § 5

#### Präsidium und Ausschüsse

Das Präsidium der 8. Synode ist in Abweichung von Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn zu dem

in § 1 genannten Zeitpunkt bereits ein Präsidium gewählt war. Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl der ständigen Ausschüsse der Synode.

### § 6

#### Rechtsnachfolge

Zu den in § 1 genannten Zeitpunkt wird die Evangelische Kirche in Deutschland Rechtsnachfolgerin des Bundes der Evangelischen Kirchen. Die umfaßt auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

### § 7

#### Geltung von Rechtsvorschriften

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die in § 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. Von den aufgrund des Art. 10 Buchst. b der Grundordnung erlassenen Kirchengesetze treten für die in § 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft
1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) und
  2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978 S. 2)
- (2) Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in § 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist. Das Haushaltsgesetz 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirchen in Deutschland weiter.

### § 8

#### Verfahren

Der in § 1 genannte Zeitpunkt wird in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Rat im Einvernehmen mit dem Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen festgestellt.

### § 9

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 gilt ab 1. Januar 1991.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz bedarf der Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen.
- (2) Dieses Kirchengesetz wird durch den Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in Kraft

gesetzt, nachdem er festgestellt hat, daß die Voraussetzungen der Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 vorliegen und das Einvernehmen über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland festgestellt ist.

24. Februar 1991 wird hiermit verkündet. Es tritt am 27. Juni in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1991

Präses der Synode des Bundes der Ev. Kirchen Rosemarie Cynkiewicz

#### Artikel 4

#### Geltung von Rechtsvorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland für die in Artikel 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. Von den aufgrund des Art. Buchst. b der Grundordnung erlassenen Kirchengesetzen treten für die in Artikel 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft.
  1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (Abl. EKD S. 389) und
  2. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978 S. 2)
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft
  1. die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 10. Juni 1969 und
  2. das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen über das Diakonische Werk/Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen vom 29. Juni 1970 in der Fassung vom 24. September 1979.
- (3) Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in Artikel 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist. Das Haushaltsgesetz 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter.

\* \* \*

Dem vorstehenden Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen haben alle Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen zugestimmt.

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde am 24. Februar 1991 beschlossen.

Mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde das Einvernehmen über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Kirchengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 hergestellt.

\* \* \*

Das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirche zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

141. Tagung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen 10./11. Mai 1992 in Berlin

#### Beschluß der Konferenz:

1. Die KKL stellt fest, daß die Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen dem Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24.2.1991 gemäß Artikel 3 Absatz 1 zugestimmt haben.

#### Evangelische Landeskirche Anhalts

Kirchengesetz über die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24.2.1991 vom 27. April 1991

#### Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes

Beschluß der Provinzialsynode vom 15.4.1991

#### Evangelische-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung der Verfassung der Landeskirche vom 16.3.1991

#### Pommersche Evangelische Kirche

Beschluß der Landessynode vom 14.4.1991

#### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Beschluß der Provinzialsynode vom 24.3.1991

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Kirchengesetz zur Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19.3.1991

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz des Bundes Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17.3.1991

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört) Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.4.1991

2. Die KKL bittet den Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen, das Kirchengesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit

der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24.2.1991 gemäß den Festlegungen in seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft zu setzen.

Nr. 2) Bauordnung

### Ordnung für den Bau und Umbau von Pfarrhäusern

Die Kirchenleitung erläßt unter Beachtung von § 37 Pfarrerdienstgesetz (Amtsblatt 1984 Nr. 3, S. 17), § 16 Pfarrbesoldungsordnung (Amtsblatt 1986, Nr. 6/7, S. 69), §§ 39 Kirchliche Verwaltungsordnung (Amtsblatt 1986 Nr. 11/12, S. 129) folgende Ordnung:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) 1. Das Pfarrhaus ist der Amtssitz des Pfarrers/ der Pastorin. Es besteht aus Dienstwohnung und Amtsteil.
2. Das Pfarrhaus ist entweder im baulichen Zusammenhang mit anderen kirchlichen Gebäuden oder in einem Einzelhaus vorzusehen.
3. Wenn dies nicht möglich ist, kann es auch in einem Mehrfamilienhaus in einer zusammenhängenden Bebauung oder in einem anderen Wohngebäude untergebracht werden.
- (2) 1. Das Pfarrhaus soll unabhängig von den Auffassungen des jeweiligen Stelleninhabers seine Funktion erfüllen können, die über die einer Privatwohnung hinausgehen.
2. Die Wohnräume sollen auch dienstlichen Zwecken zur Verfügung stehen können.
3. Persönliche Wünsche des Stelleninhabers können nur im Rahmen dieser Ordnung berücksichtigt werden.
- (3) Bei der äußeren Gestaltung ist übertriebener Aufwand zu vermeiden. Die Bauweise muß der hohen Erwartung an die Lebensdauer kirchlicher Gebäude Rechnung tragen. Ein Pfarrhaus soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant und erstellt werden.
- (4) Der Grundriß für neu zu errichtende Pfarrhäuser kann so konzipiert werden, daß er unterschiedlichem Raumbedarf gerecht wird.
- (5) Für den Bau und die Renovierung sollen umweltverträgliche Produkte vorrangig verwendet werden. Entwurf und Ausführung sollen unter den Gesichtspunkten eines sparsamen Energieverbrauchs erfolgen. Die Vorschriften zum bautechnischen Wärmeschutz sind besonders zu beachten. Getrennte Verbrauchszähler für Energie und Telefon für den Amtsteil und die Dienstwohnung sind vorzusehen. Der Einbau von Wassersparvorrichtungen (Verringerung des Wasserverbrauchs) wird empfohlen.
- (6) Die "Richtlinien für die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnungen" vom 25.1.1952 (Amtsblatt Nr. 2/1952) behalten - soweit sie zu dieser Ordnung nicht im Widerspruch stehen - ihre Gültigkeit.

## § 2

## Sachlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung ist auf Pfarrhäuser anzuwenden, auf andere Dienstwohnungen hinsichtlich der Ausstattung. Für angemieteten Wohnraum gilt diese Ordnung nicht.

## § 3

## Gebäudeumfang und Wohnfläche

(1) Der Umfang eines Pfarrhauses mit Amtsteil soll 1.100 cbm Bruttorauminhalt nach DIN 283 ohne Garage grundsätzlich nicht überschreiten.

(2) Für die Dienstwohnung sollen höchstens folgende Räume und Wohnflächen vorgesehen werden:

Wohnzimmer	22-26	m <sup>2</sup>	
EBzimmer	14-16	m <sup>2</sup>	
Küche	8-12	m <sup>2</sup>	
Hausarbeitsraum bis zu	7	m <sup>2</sup>	
Elternschlafzimmer	16-18	m <sup>2</sup>	
2 Kinderzimmer bis zu	28	m <sup>2</sup>	Gesamtfläche
- Mindestfläche je Zimmer	12	m <sup>2</sup>	
Hästezimmer	8-10	m <sup>2</sup>	
Windfang, Diele, Speisekammer, Bad/Dusche, WC.			

Die nach DIN 283 zu berechnende Netto-Grundfläche der Dienstwohnung darf 140 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(3) Der Amtsteil besteht aus Amtszimmer, Wartezimmer, Nebenraum (Abstellraum, Registratur) oder nach den örtlichen Erfordernissen und bei Bedarf aus weiteren Räumen (z.B. Büroraum).

Für die Unterbringung des Archivgutes gilt ein Archivgesetz.

In Pfarrhäusern für Gemeindepastoren muß das Amtszimmer der Wohnung zugeordnet sein. Bei Dienstwohnungen für übergemeindlich tätige Pastoren soll auf einen Amtsteil verzichtet werden, wenn für den Stelleninhaber ein Arbeitsraum an anderer Stelle zur Verfügung steht.

Die Größe der Räume muß sich in folgenden Grenzen halten:

Amtszimmer	18-26	m <sup>2</sup>
Büro (bei Bedarf)	10-12	m <sup>2</sup>
Abstellzimmer/Registratur	8-10	m <sup>2</sup>

(4) Der Zugang zum Pfarrhaus soll behindertengerecht ausgestaltet werden.

(5) Die gemeinsame Erschließungsfläche für Wohnteil und Amtsteil in Form eines Windfanges ist bei der Berechnung der Netto-Grundrißfläche je zur Hälfte dem Wohnteil und dem Amtsteil zuzuschlagen.

(6) Die Möblierbarkeit aller Räume ist im Entwurf nachzuweisen.

## § 4

## Funktion und Ausstattung der Räume

## A. Dienstwohnung

1. Wohnzimmer als Hauptaufenthaltsraum, unmittelbar vom Flur aus erreichbar, in Süd- bis Westlage. Ausreichende Stellfläche für Möblierung. Unmittelbarer Ausgang zum Garten erwünscht.
2. EBzimmer direkt vom Flur aus zugänglich, als abgeschlossener Raum, nicht als Teil eines anderen Raumes oder der Diele. Benutzbar als Ausweichraum für die Familie bei dienstlicher Benutzung des Wohnzimmers. Möglichst neben dem Wohnzimmer mit Verbindungstür zu diesem angeordnet.
3. Küche mit Stellflächen von insgesamt 7 lfdm für Einbaumöbel und mit folgenden Objekten:  
Herd (Kochmulde mit vier Brennstellen und darunterliegendem Heißluftbackofen), Spülbecken (zwei), Abtropfplatte, wartungsarme Ablufthaube.  
Anschluß für Geschirrspülmaschine ist herzustellen. Ein Wrasenrohr zur Raumentlüftung ist vorzusehen.  
Die Küche soll neben dem EBzimmer liegen.
4. Hausarbeitsraum neben der Küche mit eingebautem, belüftetem Speiseschrank. Stellplatz und Anschlußmöglichkeit für Waschmaschine und Wäschetrockner, Fußbodenentwässerung (vgl. Ziff. 14).
5. Elternschlafzimmer mit Stellfläche für normale große Doppelbetten, ein Kinderbett, insgesamt 3 m Schrank, Kommode.
6. Kinderzimmer mit Stellfläche für Möbel für 2 Kinder, für normale große Betten, 2 gut belichtete Arbeitsplätze, Kleiderschrank.
7. Gästezimmer mit Stellfläche für Bett, Schrank, Stuhl, Tisch.
8. Garderobe. Wegen der besonderen Funktion des Hauses mindestens 1,50 lfdm Garderobe.
9. WC (behindertengerecht) für den Wohnbereich mit günstiger Lage zum Amtsteil.
10. WC für Schlaftteil mit Waschbecken und Dusche.
11. Bad für den Schlaftteil mit Wanne, Waschbecken, separat oder zusammen mit 10.
12. Nebenraum, möglichst im Keller, temperierbar, für feuchtigkeitsempfindliche Gegenstände wie Möbel, Koffer usw.
13. Vorratsraum im Keller, unbeheizt.
14. Trockenraum (temperierbar), möglichst im Keller, mit Querlüftung und Vorrichtung zum Anbringen von Wäscheleine. Anschlußmöglichkeit für eine Waschmaschine und Fußbodenentwässerung kann vorgesehen werden, wenn die öffentlichen Abwasserleitungen so tief liegen, daß der Einbau von Rückstauventilen oder Absperrventilen/Hebeanlagen entbehrlich ist.
15. Heizraum, wenn erforderlich.
16. Lagerraum für Brennstoffe, wenn erforderlich.

17. Abstellmöglichkeit für Fahrräder und Gartengeräte.
18. Garage mit ausreichender Querlüftung oder Schutzdach, möglichst ebenerdig oder Stellplatz, je nach Gegebenheit.

Falls eine Unterkellerung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, sind die Räume nach Ziffer 12. bis 16. an anderer Stelle anzuordnen.

## B. Amtsteil

1. Amtszimmer, Zugang zum Windfang oder Wartezimmer und Verbindung zum Wohnungsflur, schallhemmende Türen. Ausreichende Wandstärken, um den Verdacht einer Mithörmöglichkeit bei Gesprächen auszuschließen. Lage im Erdgeschoß.
2. Wartezimmer/Büro oder Warteplatz mit Zugang vom Windfang.
3. Abstellraum/Registratur (trocken, temperierbar) mit Platz für Panzerschrank und Kopierer.

## § 5

### Einzelheiten der Ausführung

1. Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben des Pfarrhauses sind erhöhte Anforderungen an den Schallschutz innerhalb des Hauses zu stellen, insbesondere zwischen Amtsteil und Dienstwohnung. Schalldämmmaß für Wände und Tür 42 dBA.
2. Fenster als Einfachfenster mit ungetönten Doppelscheibenisolierverglasung oder als Doppel- bzw. Kastenfenster wegen des erhöhten Schall- und Wärmeschutzes. Alle Fenster müssen Doppelfalze haben. DIN-Formate und gemauerte Brüstungen sind zu bevorzugen. Große Glasflächen sind zu vermeiden. Jeder Raum ist mit einer Dauerlüftungsmöglichkeit zu versehen. Fenstertüren sollen Hebebeschläge erhalten. Kunststofffenster sind zu vermeiden.  
Rolläden/Fensterläden können als Sicherheitsschutz eingeplant werden. Gardinenbretter mit Blende und Gleitschienen oder Deckeneinputzschienen.  
Beschaffung von Rollos, Jalousetten u.ä. ist Sache des Dienstwohnungsinhabers/in.
3. Fußböden aus Linoleum. Für Amts-, Wohn- und EBzimmer auch Parkett, Mosaikparkett. Teppichböden sind nur als zusätzlicher Belag und nur auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers/in zugelassen. Der zum Haus gehörende Belag darf durch die Verlegung von Teppichböden nicht beschädigt werden.  
Für Diele, Küche, Hausarbeitsraum, Bäder, Toilette sind Kunststeine, Steinzeugplatten, Linoleum nur bei Massivfußböden zulässig, für Keller Zementestrich, auch einfache Kunststein- oder Steinzeugplatten.
4. Wand- und Deckenbehandlung. Entweder Anstrich - auch farbig, jedoch keine Volltonfarben, Tapeten im Durchschnitt der mittleren Marktpreise.  
Keramische Fliesen, einfarbig, glatt, keine Dekorfliesen:
  - a) für Bad, Toiletten höchstens bis zur Türhöhe  
für Dusche bis zur Decke
  - b) für Küche: Fliesenschild über der Arbeitsfläche



5. Heizung: Zentrale Warmwasserbeheizung. Heizöllagertanks im Keller. Erdtanks nur in besonders begründeten Fällen. Es ist ein Notschornstein im Wohnbereich vorzusehen.
6. Sanitärinstallation in durchschnittlicher Qualität mit möglichst kurzen Leitungswegen. Die Warmwasseraufbereitung kann auch dezentral erfolgen.
  - a) Bad: Einbauwanne mit Brausegarnitur an Stellstange, Waschbecken ca. 60 cm breit, WC-Becken.
  - b) WC im Wohnbereich: WC-Becken (behindertengerecht) kleines Handwaschbecken.
  - c) Duschbad im Schlaftteil: WC-Becken, 1 Dusche mit Duschwänden, Waschbecken ca. 60 cm.
  - d) Alle Waschbecken mit Spiegel und Zubehör.
  - e) Ein bis zwei Außenzapfstellen am Haus für Gartenpflege mit separater Entleerungsmöglichkeit (Einfrierungsgefahr).  
Das Anschließen zusätzlicher Geräte ist Sache des Dienstwohnungsinhabers/in.
7. Elektroinstallation in Standardausführung, Wechselsprechanlage nur unter besonderen Umständen.
8. Beleuchtungskörper in Standardausführung:  
Ein bis zwei Außenleuchten, je eine Deckenleuchte für Bad, Toilette, Dach- und Kellerräume, Garage, zusätzlich je eine Wandleuchte bei Spiegeln an Waschbecken.
9. Fernsprecher: Je eine Telefonsteckdose im Amtszimmer, Vorzimmer und Wohnzimmer für einen transportablen Fernsprechapparat.
10. Antennenanlage: Stab- und Gitterantenne für Rundfunk und Fernsehen, wenn möglich unter Dach, mit zwei Anschlußmöglichkeiten im Wohnbereich, sofern ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne oder Kabelanschluß nicht möglich ist. Leerrohre für Kabelanschlüsse sind vorzusehen.
11. Blitzschutzanlage: Nur im Ausnahmefall, bei stark gefährdeter Lage oder Rohrdächern.
12. Einbruchsicherung: Außentür mit bündig eingebautem Profilzylinderschloß, Rolläden mit Sicherung gegen Hochschieben. Vergitterung von Nebenraumbenfenstern durch 20 mm starke Rundeisen. Lichtschachtroste mit starrer Sicherung gegen Hochheben. Bei starker Gefährdung abschließbare Fenster und Außentür zum Garten.

## § 6

### Außenanlagen

Die Kosten der Freianlagen sollen 10 % der Kosten des Bauwerkes nicht überschreiten. Terrasse bis zu 12 m<sup>2</sup>, keine Markisen. Ziegel- oder Kunststeinbelag, 1 Zapfstelle. Wege einfach befestigt. Witterungsbeständige Umzäunung, soweit erforderlich Sandkasten. Mülltonnenplatz.

## § 7

## Anpassung des Bestandes

Diese Ordnung soll auch bei Sanierungen und Umbauten von vorhandenen Pfarrhäusern angewendet werden, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Ein Anspruch der Stelleninhaber auf Anpassung besteht nicht. Dasselbe gilt, wenn bisher anderweitig genutzte Gebäude zu einem Pfarrhaus umgebaut werden sollen.

## § 8

## Ausnahmen

- (1) Sofern es aus Gründen des Denkmalschutzes, der Bauleitplanung oder zur Einhaltung sonstiger staatlicher Bauvorschriften notwendig ist, kann das Konsistorium im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ordnung zulassen.
- (2) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen durch das Konsistorium Befreiung von den Vorschriften dieser Ordnung erteilt werden.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.8.1991 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- Kriterien für den Einbau von Zentralheizungen und neuen Sanitär- Installationen in Pfarrhäusern" v. 30.5.1978,
- "Tapetenpreise" - Rundverfügung H 11622-1/77 vom 22.12.1977,
- "Küchenzubehör" - Rundverfügung H 11622-6/66 I vom 14.3.1967,
- "Antennen" - Rundverfügung B 21015-2/85 vom 13.12.1985

Greifswald, den 26.7.1991

Die Kirchenleitung  
der Pommerschen Evangelischen Kirche

  
Bischof

## **B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen**

## **C. Personalnachrichten**

Berufen:

Pfarrer Christian Affeld mit Wirkung vom 1. Mai 1991 zum Pfarrer der Pfarrstelle Altenhagen, KKr. Altentreptow; eingeführt am 11. Mai 1991.

Ernannt:

Bauing. Uwe Kiefer mit Wirkung vom 1. Juli 1991 zum Kirchenbaurat unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Entlassen:

Pfarrer Thomas Heinke, bisher Pfarrer der Pfarrstelle Wolkwitz, Kirchenkreis Demmin, wurde auf seinen Antrag zu 01. September 1991, unter Verlust der mit der Ordination verliehenen Rechte, aus dem Dienst der Kirche entlassen.

## **D. Freie Stellen**

## **E. Weitere Hinweise**

## **F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst**